

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Altbach vom 16.02.2016**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 der Änderungssatzung**

§ 43 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung

#### **§ 43 Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die **Schmutzwassergebühr** bei Einleitungen nach § 39 Abs. 1 und 2 **beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,10 €.**
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **1,10 €.**
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser **1,10 €.**
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: **1,10 €,**
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben **1,10 €,**
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist **1,10 €.**
- (5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche **0,34 €.**
- (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## **§ 2 der Änderungssatzung**

§ 45 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung

### **§ 45 Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des **Kalendervierteljahres**. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden **Kalendervierteljahres**.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist **ein Viertel** des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 39 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

## **§ 3 Inkrafttreten der Änderungssatzung**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Altbach, den 13.12.2017

gez.  
(Benignus)  
Bürgermeister

### **Hinweis (Salvatorische Klausel):**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.